



Satzung des Vereins Elternkreis Down-Syndrom Mainz e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen Elternkreis Down-Syndrom Mainz e.V. und hat seinen Sitz in Mainz. Er ist unter der Nummer VR 40021 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Mainz eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Down-Syndrom und deren Familien. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Beratung, Erfahrungsaustausch, Gemeinschaft, Information und Öffentlichkeitsarbeit.

Um diese Zwecke zu erreichen strebt der Verein eine Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, konfessionellen und wissenschaftlichen Einrichtungen, die ihm bei seiner Aufgabenerfüllung behilflich sein können, an.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung". Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Aufnahmeanträge sind an den Vorstand zu richten, der in begründeten Fällen die Annahme eines Aufnahmeantrags ablehnen kann.

Die Mitgliedschaft endet durch eine Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand zum Schluss des laufenden Kalenderjahres, ferner bei natürlichen Personen durch Tod.



Satzung des Vereins Elternkreis Down-Syndrom Mainz e.V.

Der Vorstand kann die Mitgliedschaft mit Dreiviertelmehrheit aufheben, wenn das Mitglied den Bestrebungen des Vereins zuwiderhandelt oder ihn materiell oder in seinem Ansehen schädigt.

§ 5 Beiträge

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Fälligkeit und Zahlungsweise sind in der Beitragsordnung des Elternkreis Down-Syndrom Mainz e.V. festgelegt. Mitgliedern mit Down-Syndrom ist die Beitragszahlung freigestellt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Zusendung der Tagesordnung einzuberufen:

- mindestens einmal im Jahr,
- wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
- wenn es von mehr als 10% der abstimmungsberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Für einen Beschluss der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Mitgliederversammlung wählt einen Versammlungsleiter; dieser bestimmt einen Protokollführer.



Satzung des Vereins Elternkreis Down-Syndrom Mainz e.V.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
2. Kenntnisnahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
3. Kenntnisnahme des Berichtes der Revisoren und Beschlussfassung über Billigung des Jahresberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes,
4. die Beschlussfassung über weitere Anträge der Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen, inwieweit weitere Anträge, die nicht mit der Tagesordnung bekannt gegeben wurden, zur Abstimmung gestellt werden.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus den folgenden stimmberechtigten Personen, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden:

- 1. Vorsitzende(r)
- 2. Vorsitzende(r)
- Kassenwart
- Schriftführer(in)
- bis zu vier Beisitzern,

Weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder sind die GruppenleiterInnen der einzelnen Spielkreise. Diese werden von den Mitgliedern der einzelnen Spielkreise auf 2 Jahre gewählt. Für diese Wahl gelten analog die Bestimmungen des § 7 zur Mitgliederversammlung. Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand leitet den Verein gemäß der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er führt die laufenden Geschäfte, plant und leitet die Aktivitäten des Vereins und die Haushaltsführung. Hierzu wird der Vorstand ermächtigt, eine Geschäftsordnung für den Vorstand sowie eine Beitragsordnung zu erlassen.

Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich vom 1. Vorstand zusammen mit dem 2. Vorstand oder dem Kassenwart oder dem Schriftführer vertreten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.



Satzung des Vereins Elternkreis Down-Syndrom Mainz e.V.

§ 9 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer (Revisoren). Die Wahl gilt für zwei Jahre. Die Revisoren haben die Aufgabe, die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen sowie die erfolgte Mittelverwendung anhand der Rechnungsbelege sowie deren Verbuchung zu prüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen. Hierzu können Sie auf Wunsch des Vorstands beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen. Sie erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung und beantragen die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt, wenn auf der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und von diesen Dreiviertel der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen. Wird diese Teilnehmerzahl nicht erreicht, kann nach einer Frist von mindestens sechs Wochen der Vorstand zu einer weiteren Mitgliederversammlung einladen, die dann mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Paritätischen Wohlfahrtsverband Rheinland-Pfalz/Saar.